

# SV Kasing Vereins – Satzung

(Neufassung 22.Januar 2006)

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 24. Mai 1959 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1959 Kasing e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85092 Kasing / Marktgemeinde Kösching.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

## § 2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
2. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck:
  - a. geordnete Turn-, Sport- und Spielstunden abhalten,
  - b. sachkundige Trainer und Übungsleiter ausbilden und einsetzen,
  - c. an Sport- und Vereinsveranstaltungen teilnehmen,
  - d. Versammlungen, Vorträge, Kurse und sportliche Veranstaltungen selbst durchführen,
  - e. die notwendigen Sportanlagen und Sportgeräte bereit halten, pflegen und weiter entwickeln.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. außerordentlichen/fördernden Mitgliedern,
  - c. und Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Ehrenmitglieder
  - a. Mitglieder können nach Maßgabe von § 16 zur Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - b. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
  - c. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der mittels Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Das Aufnahmegesuch von nicht voll Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen mit einer Frist von 4 Wochen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Vereinsorgane anzuerkennen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung dem Vorstand mitzuteilen. Die ordentliche Kündigung ist jederzeit zum Ende eines Quartals möglich. Beim Ausscheiden müssen alle geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein. Vereinseigentum ist zurück zu geben.
3. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
  - a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
  - b. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  - d. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- e. Ein Mitglied kann aus gleichen wie in a. genannten Gründen oder wegen erheblicher Unsportlichkeit durch einen Verweis, einer Geldbuße bis zum Betrag von 100,- Euro oder mit einer Sperre von bis zu einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände gemäßregelt werden.
- f. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie gemeldet sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - b. in den Abteilungen Sport zu treiben, bei denen es gemeldet ist. Die geltenden Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungen sind zu beachten.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
  - b. die von den Vereinsorganen festgesetzten Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen fristgerecht zu erbringen,
  - c. die Sportanlagen einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
  - d. für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.
- 3. Mitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus finanziellen Gründen dazu nicht in der Lage sind. Alternativ dazu ist eine Stundung des Beitrages möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- 1. Die Vereinsorgane sind
  - a. der Vorstand,
  - b. der Vereinsausschuss,
  - c. die Mitgliederversammlung
- 2. Beschlussfähigkeit der Organe:
  - a. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  - b. Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3. In die Vereinsorgane können nur Mitglieder gewählt werden. Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen nicht mehr als zwei Ehrenämter in einer Person vereint sein.

## **§ 10 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a. 1. Vorsitzenden,

- b. 2. Vorsitzenden,
  - c. 3. Vorsitzenden,
  - d. Hauptkassier,
  - e. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus, gilt folgende Regelung:  
Der 1. Vorsitzende ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Vorstandes hat der Vereinsausschuss innerhalb von 8 Wochen einen Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu benennen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen.  
Die Wahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgt für die Restlaufzeit der regulären Amtszeit.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Kassenführung und Jahresabrechnung
  - d. Vereinsverwaltung und laufender Geschäftsbetrieb
4. Der Vorstand darf Geschäfte bis zum Betrag von 500 Euro, ausgenommen Grundstücksgeschäfte und Kreditgeschäfte, ausführen. Im Übrigen bedarf es intern der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der 1. Vorsitzende leitet alle Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Hauptkassier, den Schriftführer. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

## **§ 11 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a. den Vorstandsmitgliedern,
  - b. den Abteilungsleitern,
  - c. zweiten und dritten Kassier,
  - d. Reserveleiter, Jugendleiter,
  - e. AH-Leiter und Mannschaftsführer 1. Mannschaft
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses 1.a bis 1.d werden von der Mitgliederversammlung bzw. von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Mitglieder nach 1.e werden von den entsprechenden Mannschaften gewählt oder bestimmt.
3. Der Vereinsausschuss tritt auf Ladung des Vorstandes zusammen. Auf Wunsch des Vorstandes können weitere Personen zu den Sitzungen geladen werden.
4. Die Aufgaben des Ausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
5. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder mittels schriftlichen Antrag oder der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit verlangt.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe an der vereinseigenen Anschlagtafel am Sportheim mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die wesentlichen Punkte der Tagesordnung enthalten.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Ausschussmitglieder
  - c. Bestimmung von zwei Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
  - d. Wahl von weiteren Ämtern auf Vorschlag des Vorstandes
  - e. Beschluss über Satzungsänderungen
  - f. Festsetzung von Gebühren und Beiträgen
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
  - h. Beschluss über Anträge aus der Mitgliederversammlung
  - i. Beschluss über alle sonstigen Punkte der Tagesordnung
5. Der 1. Vorsitzende ist schriftlich zu wählen. Alle anderen Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt. Eine Änderung des Abstimmungsmodus ist möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben können rechtlich unselbständige Abteilungen gegründet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer im Hauptverein Mitglied ist.
2. Die Initiative zur Bildung einer Abteilung kann jedes Mitglied ergreifen. Über die Bildung entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
3. Die Gestaltung und Durchführung des Sportbetriebes sowie der sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Abteilungen ist Sache der Abteilungsleitung.
4. Für die Mitgliedschaft in den Abteilungen kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Alternativ zu Punkt 5. kann die Abteilungsleitung von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt werden. Diese Abteilungen haben sich unter Beachtung der Satzung des Gesamtvereins eine Geschäftsordnung zu geben. Die Vorgaben und Weisungen des Vorstandes sind zu beachten. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei allen Abteilungsversammlungen das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme. Versammlungs- und Veranstaltungstermine sind dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
7. Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt, Verträge abzuschließen. Anschaffungen und Zahlungen sind nur mit dem Einvernehmen des Vorstands möglich.

8. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses mit absoluter Mehrheit, wenn
  - a. die Abteilung ihren Sportbetrieb erheblich vernachlässigt,
  - b. die Abteilung für den Verein finanziell nicht mehr tragbar ist,
  - c. die Abteilung gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.

#### **§ 14 Sport- und Spielgruppen**

1. Auf Initiative von Mitgliedern können mit Zustimmung des Vereinsausschusses Sport- und Spielgruppen eingerichtet werden.
2. Die Gruppenmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Die Gruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu bestimmen.
4. Die Aktivitäten müssen im Einklang mit der Satzung stehen.
5. Die Gruppen können mit Zustimmung des Vereinsausschusses die Sportanlagen und Vereinsräume nutzen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
6. Der Vereinsausschuss hat jederzeit das Recht, den Gruppen die Nutzung der Sportanlagen und Vereinsräume zu untersagen.

#### **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand und der Vereinsausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Abteilungen können für ihren Sportbetrieb entsprechende Spiel-, Straf- und Nutzungsordnungen erlassen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses Vereinsordnungen zur einheitlichen Regelung von Aufgaben, Beiträgen, Kostenerstattungen, Ehrungen etc. beschließen.

#### **§ 16 Ehrungen**

1. Für die Ehrung langjähriger Mitglieder sind die Regelungen des Bayerischen Landessportverbandes zu Grunde zu legen.
2. Davon abweichend können Mitglieder geehrt werden, die sich durch herausragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.
3. Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ein Vorsitzender, der sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden als Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann jedoch erst nach dem Ausscheiden des amtierenden Ehrenvorsitzenden erfolgen.

#### **§ 17 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügen.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vereinsausschusses sein.
2. Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher und Belege des Gesamtvereins zu gewähren.
4. Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Hauptkassier den Prüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese bei der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.
5. Die Vereinsmitglieder oder Mitglieder des Vereinsausschusses sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.
3. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig.
4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Kösching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Januar 2006 geändert und als Neufassung in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.